

Verordnung über die Leistungsprämien

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 471 vom 26. September 2003)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 57 Abs. 3 des Personalreglements vom 25. September 1997²,

beschliesst:

Art. 1

Ziel

¹ Das städtische Personal kann für quantitativ und qualitativ ausserordentliche Leistungen bzw. für ausserordentliches Leistungsverhalten spontan und angemessen zusätzlich belohnt werden.

² Leistungsprämien werden für Einzelpersonen und Gruppen ausgerichtet.

Art. 2

Belohnungskriterien

Mit Leistungsprämien belohnt werden können:

a die Leistungsqualität:

- Erbringen einer zusätzlichen ausserordentlichen Leistung.
- Erbringen einer ausserordentlichen, besonders innovativen Idee mit positiver Auswirkung bei der Realisierung.

b die Leistungsquantität:

- Überdurchschnittlicher Einsatz, der zu einer unter normalen Bedingungen nicht erreichbaren, termingerechten Erfüllung eines sehr wichtigen Zieles beiträgt.
- In wesentlichem Ausmass Übererfüllung der vereinbarten Ziele.

c das Leistungsverhalten:

- Markante (messbar) höhere Gruppenleistung durch einen leistungsorientierten Teamgeist und beispielhafte Beiträge zum Erreichen der Gruppenziele.
- Aussergewöhnlich engagiertes ganzheitliches und rationelles Handeln mit sichtbar positiven Auswirkungen (z.B. für Öffentlichkeit, städtisches Personal, Umwelt oder Stadt).
- Länger dauernde Arbeit unter besonders schwierigen Umweltbedingungen.

Art. 3³

Arten und Umfang

Es werden zwei Arten von Leistungsprämien gewährt:

a Kleine Leistungsprämien im Wert bis Fr. 500.–. Sie erfolgen grundsätzlich als Naturalgeschenk (z.B. Essensgutschein, Waren- oder

¹ Mit Revision vom 5.11.2010 (GRB Nr. 602), in Kraft seit 1.1.2011

² SSG 153.01

³ Lit. b in der Fassung vom 5.11.2010

Buchgeschenk etc.) oder in Form von bis zu zwei bezahlten Urlaubstagen.

b Grössere Leistungsprämien im Wert von über Fr. 500.– bis 4'000.– in Form von Geld oder bezahltem Urlaub bis 10 Arbeitstage.

Art. 4¹

Kompetenz

¹ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin entscheidet über kleine und grosse Leistungsprämien für Personal bis Lohnklasse 19.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin entscheidet über kleine und grosse Leistungsprämien gegenüber ihm oder ihr direkt Unterstellten sowie für Personal ab Lohnklasse 20.

Art. 5

Zeitpunkt

Das zuständige Organ entscheidet über den Zeitpunkt und den Rahmen der Vergabe. Sie soll dem belohnten Verhalten zeitlich möglichst nahe folgen.

Art. 6

AHV- und Steuerpflicht

AHV- resp. steuerpflichtig sind einzig Leistungsprämien in Form von Geld im Betrag über Fr. 500.–.

Art. 7²

Kredite

¹ Der Gemeinderat bestimmt jährlich den im Budget einzusetzenden Kredit für die Erteilung der Leistungsprämien in Form von Geld.

² Das Personalamt ist für die Budgetierung sowie die Bestimmung der Abteilungs- und Direktionsquoten anhand der Lohnsumme zuständig.

Art. 8³

Vorgehen

a Leistungsprämien in Form von Geld:

1. Buchungsbeleg ausfüllen (Kto 1610.301.13, Kostenstelle 16.10.10, Leistungsprämien).
2. Visum des Personalamtes einholen.
3. Geldbezug bei Steuern und Inkasso.
4. Geschenk, Gutscheine oder Ähnliches kaufen.

b Leistungsprämien in Form von Urlaub:

1. Entsprechende Abwesenheitsmeldung ausfüllen und visieren.
2. An Zeit-/GLAZ-verantwortliche Person weiterleiten, welche eine jährliche Übersichtsliste erstellt und diese an das Personalamt sendet.

¹ Fassung vom 5.11.2010

² Abs. 2 in der Fassung vom 5.11.2010

³ Lit. a in der Fassung vom 5.11.2010

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement betr. Leistungsprämien vom 31. Januar 1997 aufgehoben.

Thun, 26. September 2003

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*Der Stadtschreiber: *Bietenhard*